

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240005 vom 18. Juli 2024

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2024-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_DG240005

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240005 du 18 juillet 2024

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON DG240005 del 18 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (fortan Staatsanwaltschaft) vom 14. März 2024 ging am 21. März 2024 (Datum Poststempel) beim hiesigen Bezirksgericht ein (act. 3). Nach Eingang der Anklageschrift wurde diese von der Verfahrensleitung geprüft und im Sinne von Art. 329 Abs. 1 StPO als für in Ordnung befunden (Prot. S. 2). Mit Verfügung vom 17. Mai 2024 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 18. Juli 2024 vorgeladen (act. 22).

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB ist eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren grundsätzlich aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Geldstrafe sind einem teilbedingten Vollzug indes nicht mehr zugänglich (Art. 43 Abs. 1 StGB e contrario).

E. 1.2

In subjektiver Hinsicht ist ferner das Fehlen einer ungünstigen Prognose vor- ausgesetzt, wobei das Vorliegen einer günstigen Prognose zu vermuten ist, sofern der Täter nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist. An- sonst ist der Strafaufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (BGer Urteil 6B_1032/2014 vom 8. Januar 2015, E. 2.2.1.; Art. 42 Abs. 2 StGB).

E. 1.3

In Anbetracht der Gesamtumstände ist das Verschulden des Beschuldigten zulasten der Privatklägerin 1 als leicht zu qualifizieren, was die Festsetzung einer Einsatzstrafe von 15 Monaten rechtfertigt. 2. Asperationen

E. 2

Anklageprinzip Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO gilt für Anklagen der Grundsatz, den relevanten Sachverhalt möglichst kurz (quantitatives Element) aber genau (qualitatives Element) darzustellen. Bei mehreren gleichgelagerten Delikten sind diese grundsätzlich einzeln aufzuführen (BGE 120 IV 348 E. 3.f). Die vorliegende Anklageschrift umschreibt die einzelnen Sachverhaltsabschnitte hinreichend detailliert.

E. 2.1

Die Entschädigung für das Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung, wobei die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV gelten

(§ 16 Abs. 1 AnwGebV).

E. 2.1.1

In Bezug auf die Anlastungen der sexuellen Nötigung gab der Beschuldigte auf Vorhalt, dass er die Privatklägerin 1 gezwungen habe, sich nackt auszuziehen und dann mit der Hand über ihre Vagina gestrichen sei und mit dem Finger in die Vagina eingedrungen sei, zu Protokoll, dass dies so nicht gewesen sei. Sie habe nur gesagt, dass sie keinen andern Mann habe und rasiert sei (D1 act. 2/1 F/A 33). Auf Frage, weshalb die Privatklägerin 1 völlig nackt gewesen sei als die Polizei in die Wohnung eingedrungen sei, erklärte der Beschuldigte, weil sie sich ausgezogen habe. Das T-Shirt sei zerrissen worden, als sie miteinander gekämpft hätten (D1 act. 2/1 F/A 34). Auf die sogleich gestellte Anschlussfrage, weshalb sich die Privatklägerin 1 mangels sexuellem Verlangen vor ihm nackt ausgezogen haben sollte, führte der Beschuldigte aus, er habe zu ihr gesagt, dass sie einen anderen Mann habe. Sie habe geschworen, dass sie keinen anderen Mann habe, woraufhin sie sich ausgezogen und ihm gesagt habe, dass sie nicht rasiert sei. Auch habe sie ihm dann gesagt, dass sie gerade ihre Periode habe (D1 act. 2/1 F/A 35).

E. 2.1.2

In Bezug auf den Vorwurf der strafbaren Vorbereitungshandlungen erklärte der Beschuldigte zunächst, er habe das Messer nicht in der Hand gehabt, sondern in einer kleinen Tasche um seinen Hals. Er habe das Messer nicht hervorgeholt, sondern es sei herausgefallen, als ihn die Polizisten zu Boden geworfen hätten (D1 act. 2/1 F/A 22 f.). Er habe das Messer dabei gehabt, weil er an dem Tag auf dem Estrich gewesen sei, da die Türe ausgehängt gewesen sei. Auf Nachfrage, wem die am Tatort sichergestellten und zu zwei Schlaufen zusammengebundene Kabelbinder gehören würde, antwortete er, das dies der Rest der Kabelbinder sei, die er gebraucht habe. Er habe vier dicke Kabelbinder gebraucht, wobei die zwei dünnen noch übrig geblieben seien. Er habe nicht gewusst, was er damit hätte tun sollen, weshalb er sie in die Tasche hineingetan habe (D1 act. 2/1 F/A 27). Auf Frage, weshalb diese Kabelbinder auf dem Tisch im Wohnzimmer der Privatklägerin 1 gelegen seien, erklärte der Beschuldigte, dass die Kabelbinder und das Messer aus der Tasche herausgefallen seien, als sie miteinander gerungen hätten (D1 act. 2/1 F/A 30).

- 15 -

E. 2.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es des Weiteren zulässig für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen (vgl. dazu § 17 AnwGebV). Die Festsetzung des Honorars im Rahmen einer Pauschale verletzt als solche das Recht auf effektive Verteidigung gemäss Art. 32 Abs. 2 BV nicht (BGE 141 I 124 E. 4.2). Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Die in einer zunächst eingeforderten Honorarnote ausgewiesenen Aufwände können dabei Anhaltspunkte für die Pauschalberechnung liefern, ohne dass die geltend gemachten Positionen im Einzelnen beurteilt werden müssten (BStGer BB.2020.246, Beschluss vom 28. September 2021 E. 2.3). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich der Vorbereitung des Parteivortrags und die Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr in der Regel zwischen Fr. 600.– und Fr. 8'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). 3. Am 15. Juli 2024 reichte die mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 30. Mai 2023 mit Wirkung per 16. Mai

2023 eingesetzte amtliche Verteidigerin ihre Honorarnote ein (act. 42). Darin machte sie Aufwendungen im Umfang von Fr. 28'507.70 (Honorarforderungen vom 17. Mai 2023 bis 18. Juli 2024 inkl. Auslagen und 7.7 % bzw. 8.1 % MwSt.) geltend.

- 69 - 4. Für die Hauptverhandlung vom 18. Juli 2024 wurden (inkl. Fahrzeiten und Vorbesprechung) sechseinhalb Stunden vorveranschlagt (act. 42 S. 4). Es fällt auf, dass in Bezug auf die Wegkosten am 16. Juli 2024 für die Hin- und Rückfahrt in das Gefängnis Pöschwies offenbar ein falscher Stundenansatz berücksichtigt worden sein dürfte. Gemessen an einem Stundenansatz von Fr. 220.– sind zu den aufgeführten Fr. 28'507.70 zusätzlich Fr. 137.50 (2.5 Stunden x Fr. 220.– abzüglich der in der Honorarnote ausgeführten Positionen [Fr. 82.50, Fr. 247.50, Fr. 82.50] zu berücksichtigen. 5. Angesichts des anspruchsvollen Falles und des dafür notwendigen Aufwands erweist sich eine Entschädigung aus der Bezirksgerichtskasse von gerundet Fr. 29'000.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MwSt.) als angemessen. C. Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Privatklägerin 1 1. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Privatklägerin 1 erfolgt in analoger Weise wie die Entschädigung einer amtlichen Verteidigung einer beschuldigten Person (Art. 138 Abs. 1 StPO). 2. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 26. Mai 2023 wurde Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin 1 eingesetzt (D1 act. 13/5). Dieser reichte vor der Hauptverhandlung seine Honorarnote im Betrag von Fr. 17'468.95 ein (act. 45A). Dieser Betrag erscheint zwar für einen unentgeltlichen Rechtsvertreter eher hoch, ist jedoch angesichts der zahlreichen Einvernahmen und der Komplexität des Falles durchaus angemessen. 3. Es rechtfertigt sich daher, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 gerundet Fr. 17'500.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MwSt.) aus der Bezirksgerichtskasse zu bezahlen. XI. Rechtsmittel Gegen das Urteil kann eine Berufung nach Art. 398 ff. StPO erhoben werden (Art. 398 Abs. 1 StPO). Diese ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung mündlich oder

- 70 - schriftlich beim hiesigen Gericht zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Im Übrigen wird auf die Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv verwiesen. Über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet die Rechtsmittelinstanz.

- 71 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB; ■ der strafbaren Vorbereitungshandlungen zur vorsätzlichen Tötung im ■ Sinne von Art. 260bis Abs. 1 lit. a StGB; der mehrfachen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 ■ Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 3 StGB (Dossier 1); der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB ■ (Dossier 2); der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ■ lit. a StGB; des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB; ■ der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von ■ Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB; der mehrfachen Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB; ■ des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne ■ von Art. 292 StGB. 2. Der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 27. Februar 2023 ausgefallten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– wird widerrufen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 74 Monaten (6 Jahren und 2 Monaten) Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 431 Tage durch Haft und durch vorzeitigen Strafantritt erstanden

sind) sowie unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Gesamtstrafe und einer Busse von Fr. 2'000.–. 4. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. Die Busse ist zu bezahlen.

- 72 - 5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 67 Tagen. 6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen. 7. Es erfolgt keine Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem. 8. Die folgenden von der Kantonspolizei Zürich am 15. Mai 2023 respektive

E. 2.2.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere der strafbaren Vorbereitungshandlung ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte Vorbereitungshandlungen zu einem vorsätzlichen Tötungsdelikt traf. Zudem lag die Tatbestandsverwirklichung (der Tod der Privatklägerin 1) – mit Blick auf die Kausalkette notwendiger Zwischenschritte – effektiv sehr nahe, zumal der Beschuldigte in die Wohnung der Privatklägerin 1 eindrang und das weitere Geschehen nur durch das Eingreifen der Polizei verhindert wurde. Weiter ist sein besonders perfides Vorgehen hervorzuheben: Er bereitete sich über einen Zeitraum von mehreren Monaten zielgerichtet auf die Tat hin und plante diese von langer Hand. Der Beschuldigte schreckte selbst davor nicht zurück, den eigenen Sohn skrupellos zu missbrauchen, um die ihm aufgrund der Kontaktsperre unbekanntes Wohnadresse der Privatklägerin 1 ausfindig zu machen. Dies tat der Beschuldigte, indem er seinem Sohn einen GPS-Tracker in dessen Geburtstagsgeschenk – eine PlayStation – eingebaut und zu einem späteren Zeitpunkt den Schlüssel zur Wohnung der Privatklägerin 1 behändigte. Auch am Tag der Tat war der Beschuldigte vorbereitet und versteckte sich zunächst – mit zusammengebundenen Kabelbindern und einem Teppichmesser – in der Wohnung der Privatklägerin 1. Verstecken musste sich der Beschuldigte insbesondere deshalb, weil die Privatklägerin 1 unerwartet mit ihrer Nachbarin die Wohnung betreten hatte, um mit dieser Kaffee zu trinken. Damit der Beschuldigte, nachdem die Nachbarin die Wohnung wieder verlassen hatte, seinen Plan ungestört umsetzen konnte, zwang er die Privatklägerin 1 des Weiteren, dem Sohn einen Notfall bei der Arbeit vortäuschen zu lassen, damit dieser im Verlauf des weiteren Abends nicht mehr vorbeikommen würde. Die entsprechenden Vorbereitungshandlungen des Beschuldigten sind geprägt von dessen Eifersucht und Durchtriebenheit, mithin hoher krimineller Energie. Hinsichtlich der Vorbereitungshandlungen gibt es selbst bei objektiver Betrachtung kaum weitere Bestrebungen und Vorkehrungen, welche der Beschuldigte im Hinblick auf das letztendlich geplante Tötungsdelikt noch hätte vornehmen können.

- 45 -

E. 2.2.2

Der Beschuldigte handelte sodann mit direktem Vorsatz, und sein Vorgehen endete nur durch den Eingriff der Polizei. Das objektive Verschulden wird sodann in keiner Weise durch das subjektive Tatverschulden geschmälert.

E. 2.2.3

Aufgrund vorstehender Ausführungen ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der strafbaren Vorbereitungshandlungen zur vorsätzlichen Tötung als schwer zu qualifizieren, was eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 42 Monate, asperiert 21 Monate, auf

36 Monate rechtfertigt.

E. 2.3

Die eingangs genannten Voraussetzungen zur Zusprechung von Schadenersatz sind vorliegend eindeutig gegeben. Insbesondere die aktenkundigen ärztlichen Behandlungen tendieren dabei gerichtsnotorisch dazu, stark kostspielig zu sein. Die nachweislich bekundete Kostenhöhe der genannten Positionen bzw. eine all-fällige Kostentragung durch Versicherungen sind dabei einstweilen noch unklar. Daher ist die Feststellung der Schadenersatzpflicht durch den Beschuldigten anerkennungsgemäss dem Grundsatz nach festzulegen. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs ist die Privatklägerin 1 jedoch auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 3.

Genugtuungsforderung

E. 2.3.1

Hinsichtlich der mehrfachen einfachen Körperverletzung zum Nachteil der Privatklägerin 1 ist hinsichtlich der objektiven Tatschwere hervorzuheben, dass die Schläge des Beschuldigten, wobei diese teilweise mit offener Hand und teilweise mit der Faust erteilt wurden, fast ausschliesslich gegen den Kopf der Privatklägerin 1 gerichtet waren. Die erteilten Faustschläge sind zudem aus sehr naher Distanz, unvermittelt sowie innert kurzer Zeit erfolgt. Da der Beschuldigte zwischenzeitlich auch auf der Privatklägerin 1 kniete, konnte sich diese nicht einmal mehr wehren. Sodann waren die dadurch verursachten Verletzungen der Privatklägerin 1 im Nachgang der Tat gut sichtbar und dürften mit entsprechenden Schmerzen verbunden gewesen sein.

E. 2.3.2

In subjektiver Hinsicht ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Es bestehen keine Anhaltspunkte, womit die subjektive Tatschwere das objektive Tatverschulden relativieren sollte.

E. 2.3.3

Nach dem Gesagten ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der mehrfachen einfachen Körperverletzung (Dossier 1) als nicht mehr leicht zu qualifizieren. In Anwendung des Aspirationsprinzips rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe um 16 Monate, asperiert um 8 Monate, auf 44 Monate zu erhöhen.

E. 2.4

Einfache Körperverletzung (Dossier 2)

- 46 -

E. 2.4.1

Hinsichtlich der einfachen Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers 2 gilt es in objektiver Hinsicht festzuhalten, dass es bei grundsätzlich leichten Schädigungen geblieben ist. Der Biss in den Finger des Privatklägers 2 verursachte einzig eine kleinflächige Hautperforation, welche im Rahmen des Möglichen nicht gravierend war und nach kurzem Verheilungsprozess vollständig verheilt gewesen sein dürfte.

E. 2.4.2

Hier relativiert sich das objektive Verschulden durch die subjektive Tatschwere, da der Beschuldigte von mehreren Polizisten mehr oder weniger überwältigt wurde bzw.

überwältigt werden musste und ein mindestens gewisser Widerstand – auch wenn sich der Beschuldigte grundsätzlich nicht gegen die Verurteilung wehren durfte – wohl nachvollziehbar und auch zu erwarten gewesen ist. Sodann war die Tat nicht von langer Hand geplant, sondern eher spontan erfolgt.

E. 2.4.3

In Abwägung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist von einem sehr leichten Gesamtverschulden auszugehen, was mit einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten zu taxieren bzw. 2 Monaten zu asperieren und die Einsatzstrafe auf 46 Monate zu erhöhen ist.

E. 2.5

Drohung (Dossier 1)

E. 2.5.1

In objektiver Hinsicht ist hier hervorzuheben, dass der Beschuldigte eine Drohung mit dem schwerstmöglichen Inhalt ausgestossen hat, in dem er die Privatklägerin 1 wiederholt und mit Nachdruck mit dem Tod bedrohte und durch seine ruhige und bestimmte Art eine entsprechende Stimmung aufbaute. Der Beschuldigte wusste dabei sehr wohl, dass die Privatklägerin aufgrund des bereits abgeteilten Vorfalls vom 27. Februar 2023 vorbelastet war, sodass erneute Äusserungen einen umso stärkeren und bestimmteren Eindruck hinterlassen könnte. Der Beschuldigte hat die Drohung mündlich gegenüber der Privatklägerin 1 ohne Beteiligung weiterer Personen in abgeschlossenen Räumlichkeiten geäußert, so dass die Drohung unmittelbar auf diese einwirkte. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte zur Untermauerung seiner Todesdrohungen bereits mit zusammengebundenen Kabelbindern und einem Messer – letzteres er dann auch tatsächlich behändigte – in die Wohnung der Privatklägerin 1 gekommen ist und die Drohungen ausgestossen hatte, als er bereits physische Gewalt auf die Privatklägerin 1 ausübte. Die Drohung wurden zudem in den eigenen vier Wänden des Opfers, mithin in deren Schutzraum geäußert.

E. 2.5.2

Das objektive Verschulden wird in keiner Weise durch die subjektive Tatschwere gemildert, da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte.

E. 2.5.3

Das Verschulden ist im vorliegenden Zusammenhang als sehr erheblich einzustufen. Die Freiheitsstrafe für die Drohung ist deshalb bei 24 Monaten anzusetzen bzw. an die Einsatzstrafe mit 12 Monaten zu asperieren und auf 58 Monate zu erhöhen.

E. 2.6

Mehrfacher Hausfriedensbruch (Dossier 1)

E. 2.6.1

Der Beschuldigte ist an zwei aufeinanderfolgenden Tagen, nämlich am 14. und 15. Mai 2024 unbefugt in die Wohnung der Privatklägerin 1 eingedrungen. Bei deren Wohnung handelt es sich um den höchstpersönlichen (Schutz-)Raum des Opfers. Am 15. Mai 2024 kommt erschwerend hinzu, dass der Beschuldigte sogar in der Wohnung verblieben ist, als die Privatklägerin 1 mit ihrer Nachbarin Kaffee trank, und sich hierfür im Schlafzimmer versteckte. Ebenfalls kommt hinzu, dass die Wohnung der Privatklägerin 1 von einem

Rayon- und Kontaktverbot umfasst war bzw. die Privatklägerin 1 eine Adresssperre hat einrichten lassen, um den Beschuldigten – folglich unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel – von der Wohnung fernzuhalten versuchte.

E. 2.6.2

Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, vermag dies das objektive Tatverschulden nicht zu verringern.

E. 2.6.3

Das Verschulden hinsichtlich des mehrfachen Hausfriedensbruchs ist nach dem Gesagten als erheblich einzustufen und die Tat mit einer Freiheitsstrafe von

E. 2.7

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

- 48 -

E. 2.7.1

Hinsichtlich des objektiven Tatverschuldens ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte über das zu erwartende Mass hinaus gewalttätig gegen seine Festnahme zur Wehr gesetzt hat. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass er sich während relativ kurzer Zeit wehrte und trotz seiner nicht zu bagatellisierenden Gewaltbereitschaft letztlich niemand ernsthaft zu Schaden kam. Die Situation konnte alsdann relativ rasch unter Kontrolle gebracht werden.

E. 2.7.2

Unter Berücksichtigung der subjektiven Tatkomponente fällt zum einen der direkte Vorsatz ins Gewicht. Zum anderen ist festzuhalten, dass die Tat im Kontext der Stresssituation der Fesselung zu verorten ist und sich die Gegenwehr entsprechend spontan und ungeplant entlud.

E. 2.7.3

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich ein leichtes Verschulden und die Freiheitsstrafe ist entsprechend bei 6 Monaten anzusetzen bzw. mit 3 Monaten zu asperieren und auf 71 Monate zu erhöhen. 3. Nach Berücksichtigung der Tatkomponenten der genannten Delikte resultiert eine Freiheitsstrafe von 71 Monate. 4. Täterkomponente

E. 3

Strafanträge Soweit Antragsdelikte eingeklagt sind (einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB [betreffend Privatkläger 2], Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB sowie Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB) liegen die nötigen, je fristgerecht im Sinne von Art. 31 StGB gestellten Strafanträge im Recht (D1 act.11/1, D1 act. 3/2 F/A 81, 85 [Privatklägerin 1]; D2 act. 5/1 [Privatkläger 2]).

E. 3.1

Ausserdem forderte die Privatklägerin 1 Genugtuung in der Höhe von Fr. 31'500.– zuzüglich Zins von 5 % ab 15. Mai 2023 (act. 31 S. 2, 12).

E. 3.2

Neben dem eigentlichen Schadenersatz ist ab dem Zeitpunkt, in dem sich das schädigende Ereignis finanziell auswirkt, ein Schadenszins in der Höhe von 5 % geschuldet (BGE 131 II 217 E. 4.2 m.w.H.).

- 64 - 4. Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat eine Person, welche in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill bzw. erlittenes Unrecht. Bemessungskriterien sind die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen sowie Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags. Das Gericht stellt demgemäss auf die objektive Schwere und die subjektiven Auswirkungen des Eingriffs in das verletzte Rechtsgut ab, wobei ihm bezüglich der Festsetzung der Höhe der Genugtuung ein weiter Ermessensspielraum zusteht (Art. 4 ZGB; BGE 132 II 117 E. 2.2.2. ff.). Es ist Sache des Privatklägers, seinen Anspruch detailliert zu begründen und soweit möglich zu belegen. B. Zur Privatklägerin 1. Die Privatklägerin 1 hat sich am 5. Juni 2023 mittels standardisiertem Formular form- und fristgerecht als Straf- und Zivilklägerin konstituiert (D1 act. 11/5). Vor der Hauptverhandlung liess sie über ihren unentgeltlichen Rechtsbeistand sowohl Schadenersatz als auch Genugtuung fordern (act. 31). 2. Schadenersatzforderung

E. 3.2.1

Die Privatklägerin 1 stützte ihre Genugtuungsforderung im Wesentlichen auf die erlittenen Körperverletzungen (Fr. 5'000.–; act. 31 S. 8 f.), die Verletzung ihrer sexuellen Integrität (Fr. 8'000.–; act. 31 S. 9) sowie die Beeinträchtigung ihrer psychischen Integrität (mind. Fr. 17'000.–; act. 31 S. 10 f.) und einem Zuschlag in der Höhe von Fr. 1'500.– zufolge besonderer Tatumstände (act. 31 S. 8 ff.).

E. 3.2.2

Gemäss aktenkundigem Therapiebericht vom 23. März 2024 leide die Privatklägerin 1 an einer grossen inneren Unsicherheit, Misstrauen anderen Menschen gegenüber, Schlaf- und teilweise Konzentrationsstörungen. Sobald etwas Ungewöhnliches passiere, reagiere sie sehr schreckhaft, und es komme zu Todesängsten. Diese Beschwerdesymptomatik werde Fassadär überdeckt durch ein überangepasstes Funktionieren im Beruf. Sie komme dabei fast nicht zur Ruhe. Schliesslich sei bei der Privatklägerin 1 diagnostisch von einer Posttraumatischen Belastungsstörung auszugehen, welches zurzeit durch wöchentlich stattfindende Psychotherapie behandelt werde. In diesem geschützten Raum der Therapie sei es der Patientin möglich, ohne Fassade von ihren Ängsten zu erzählen und immer

- 66 - ein wenig mehr Erinnerungen zuzulassen. Eine medikamentöse Therapie sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht indiziert, die Privatklägerin 1 benutze jedoch Schlafmittel seit dem Überfall. Schliesslich sei davon auszugehen, dass es zu Spätfolgen des traumatischen Erlebnisses geben werde. Fast täglich träume sie von Gewalt durch ihren Exmann (act. 32).

E. 3.3

Die Vorkommnisse hatten – nicht zuletzt in Anbetracht des Eindringens in den geschützten Privatbereich der Privatklägerin 1, der Todesdrohungen und des Übergriffes auf ihre primären Geschlechtsteile – zweifelsfrei in kausaler Weise nachhaltige Auswirkungen auf den mentalen Gesundheitszustand der Privatklägerin 1.

E. 3.4

Zusammengefasst erfüllte der Beschuldigte den ihm zur Last gelegten Tatbestand der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs.1 aStGB. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte ist der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB schuldig zu sprechen. 4. Strafbare Vorbereitungshandlungen (Dossier 1)

E. 4

Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können.

E. 4.1

Angesichts des Verschuldens des Beschuldigten ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich rechtfertigt, einen Genugtuungsbetrag von insgesamt Fr. 15'000.– zuzusprechen. Dieser Betrag lässt sich unter Berücksichtigung der Verschuldensgrade des Beschuldigten als auch gestützt auf die Gerichtspraxis wie folgt herleiten.

E. 4.1.1

Der Beschuldigte ist in Kroatien geboren und aufgewachsen, hat dort die Schule besucht und die Berufsmatur zum gelernten Maschinenschlosser absolviert. Im Jahr 1990 ist er zum ersten Mal in die Schweiz eingereist und hat vier Jahre danach, 1994, die erste Aufenthaltsbewilligung erhalten. Der Beschuldigte ist zweifach geschieden. Aus erster Ehe gingen zwei Kinder (J._____, 33-jährig und K._____, 31-jährig) hervor. Aus zweiter Ehe mit der Privatklägerin 1 ging ein gemeinsamer Sohn (E._____, 19-jährig) hervor. Der Beschuldigte hat seit mm.2023 zudem ein Enkelkind. Während dessen Geburt sass der Beschuldigte in Untersuchungshaft (vgl. D1 act. 16/24 sowie D1 act. 16/41). Im Rahmen seiner gesundheit-

- 49 - lichen Situation ist sodann der am 13. Januar 2023 erlittene Hirnschlag zu erwähnen.

E. 4.1.2

Der Beschuldigte war zuletzt im Jahr 2022 beruflich tätig. Derzeit verfügt er weder über Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit noch aus einer Rentenleistung. Auch besitzt er kein Vermögen und ist mit mehr als Fr. 100'000.– verschuldet. Ein Teil dieser Schulden resultiert aus einem während seiner ersten Ehe aufgenommenem Kleinkredit. Andererseits stammt der Grossteil der Schulden aus nicht bezahlten Kinderalimenten.

E. 4.1.3

Der Beschuldigte ist zwar abgesehen von der sexuellen Nötigung sowie der strafbaren Vorbereitungshandlung zu einer Tötung im Wesentlichen geständig. Weiter gilt jedoch festzuhalten, dass die Einsicht und Reue als weitere Teilaspekte der Täterkomponente im Sinne des Nachtatverhaltens nicht zugunsten des Beschuldigten gewertet werden kann. So

führte er zwar aus, dass es ihm leid tue, demgegenüber er im selben Zusammenhang allerdings wiederholt ausführte, dass er sich am allermeisten bei sich selbst entschuldigen wolle, dass er sich in eine solche Situation gebracht habe (vgl. D1 act. 2/3 F/A 69; Prot. S. 57).

E. 4.1.4

Der Beschuldigte weist eine einschlägige Vorstrafe aus, wonach er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich wegen Drohung zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 30.– und einer Busse im Betrag von Fr. 300.– verurteilt und ihm eine Probezeit von zwei Jahren ab 27. Februar 2023 angesetzt wurde. Davon liess sich der Beschuldigte offenkundig nicht beeindrucken und intensivierte sein deliktisches Verhalten gar massiv und unmittelbar – und somit auch innerhalb der angesetzten Probezeit – nach seiner ihm auferlegten Vorstrafe, in dem er u.a. die Planung eines Tötungsdelikts vornahm. Dieses bezog sich sodann auf dasselbe Opfer wie jenes der ersten Verurteilung.

E. 4.2

Weitere von der Kantonspolizei Zürich am 15. Mai 2023 sichergestellte nicht direkt tatrelevante Gegenstände (Kleidungsstücke [A017'391'934; A017'391'945; A017'391'956; A017'391'967; A017'392'017; A017'392'039; A017'392'040; A017'392'073]) sind an die Privatklägerin 1 innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herauszugeben. Sofern die Herausgabe nicht innert drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft verlangt wird, sind die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung respektive Vernichtung zu überlassen.

E. 4.2.1

Trotz Kenntnis der Vorbelastungen der Privatklägerin 1 infolge des abgeurteilten Vorfalls vom 27. Februar 2023, beging der Beschuldigte erneut strafbare Handlungen gegen sie. Er konnte und musste sich bewusst sein, dass seine Handlungen die psychische und physische Integrität der Privatklägerin 1 besonders stark beeinträchtigen würden, was seine Taten sowohl moralisch als auch rechtlich schwerwiegend erscheinen lassen.

E. 4.2.2

Die Straftaten wurden grossmehrheitlich in der Wohnung der Privatklägerin 1 verübt. Dieser Umstand ist von besonderer Relevanz, da es sich bei der eigenen Wohnung um einen Ort handelt, der als geschützter und persönlicher Bereich gilt. Die Wohnung stellt den privaten Rückzugsort dar, an dem sich eine Person sicher fühlen sollte. Dieser Übergriff führte zu einer besonders tiefgreifenden Verletzung ihres Sicherheitsgefühls und ihrer persönlichen Integrität.

E. 4.3

Der Genugtuungsbetrag im Betrag von Fr. 15'000.–, der der Privatklägerin 1 zuzusprechen ist, setzt sich somit aus verschiedenen Einzelpositionen zusammen, die auf den unterschiedlichen Formen der erlittenen Beeinträchtigungen beruhen.

- 67 - Sowohl für die Körperverletzung als auch die erlittene Verletzung der sexuellen Integrität ist je ein Betrag von Fr. 3'000.– zuzusprechen, wohingegen für die psychische Beeinträchtigung ein Betrag von Fr. 9'000.– zuzusprechen ist. Die zusätzlich geltend gemachten Fr. 1'500.– sind bereits in diesen Beträgen enthalten und sind nicht separat zu vergüten. Die Zusprechung der bereits genannten Gesamtsumme von Fr. 15'000.– zuzüglich

5 % Zins ab 15. Mai 2023 an die Privatklägerin 1 erweist sich damit als gerechtfertigt. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. C. Zum Privatkläger 2 1. Der Privatkläger 2 hat sich am 7. Juni 2023 mittels Formular form- und fristgerecht als Zivilkläger konstituiert (D2 act. 5/4). 2. Im Rahmen der Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft verlangte er eine Genugtuungsforderung in der Höhe von Fr. 200.– (D2 act. 5/4). Diese wurde vom Beschuldigten anerkannt (D1 act. 2/8 F/A 33), weshalb er zur entsprechenden Zahlung zu verpflichten ist. X. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Verfahrenskosten 1. Da der Beschuldigte zu verurteilen ist, sind ihm die gesamten Verfahrenskosten, mit Ausnahme der amtlichen Verteidigungen sowie des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Privatklägerin 1, welche nach Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, unter Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO aufzuerlegen. 2. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 4'500.– zu veranschlagen. Über die weiteren Kosten (Barauslagen usw.) hat die Gerichtskasse Rechnung zu stellen. B. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

- 68 - 1. Die amtliche Verteidigung ist für ihre Aufwendungen nach dem Anwaltstarif des Kantons Zürich zu entschädigen, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO). Die Festsetzung des Honorars hat im Sachurteil zu erfolgen (BGE 139 IV 199 E. 5.4.). Gemäss § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Vergütung im Kanton Zürich aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die allgemeinen Bemessungsgrundlagen im Strafprozess sind die Bedeutung und die Schwierigkeit des Falls, die Verantwortung des Rechtsvertreters und der notwendige Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 lit. b–e AnwGebV).

E. 4.4

Für die einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB (Dossier 2) kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe ausgefällt werden.

E. 4.5

Für die Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. a StGB kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe ausgefällt werden.

E. 4.6

Der mehrfache Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe bedroht.

E. 4.7

Für Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ausgefällt werden. Eine Geldstrafe kann nur in leichten Fällen ausgesprochen werden.

E. 4.8

Für die mehrfache Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB ist zwingend eine Geldstrafe auszusprechen.

E. 4.9

Da es sich bei den Fällen der Widerhandlungen gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB um einen Übertretungstatbestand handelt, kommt als Sanktion ausschliesslich eine Busse in Betracht. Gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB kann für eine

Übertretungssanktion eine Busse von höchstens Fr. 10'000.– ausfällt werden.

E. 5

Allgemeine Glaubwürdigkeit der Beteiligten

E. 5.1

Der von der Kantonspolizei Zürich am 15. Mai 2023 sichergestellte direkt tatrelevante Cutter mit rotem Kunststoffgriff (A017'391'978) ist an E._____ innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herauszugeben. Sofern die Herausgabe nicht innert drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft verlangt wird, ist der Gegenstand der Lagerbehörde zur gutschneidenden Verwendung respektive Vernichtung zu überlassen.

E. 5.2

Die von der Kantonspolizei am 15. Mai 2023 bzw. 24. Juli 2023 sichergestellten tatrelevanten Gegenstände (2 Kabelbinder, zu Schleife zusammengebunden [A017'391'990] sowie 1 AirTag [A017'626'801]) sind des Weiteren einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur gutschneidenden Verwendung respektive Vernichtung zu überlassen. Im Falle der Verwertung ist der Erlös zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. 6. Die Spuren und Spurenläger (Tatort-Fotografie [A017'391'923] sowie DNA-Spur-Wattetupfer [A017'392'062]), sind nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der

- 63 - Lagerbehörde zur gutschneidenden Verwendung respektive Vernichtung zu überlassen. IX. Zivilansprüche A. Vorbemerkungen 1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhä-sionsweise vor dem für den Entscheid über die Anklage zuständigen Strafgericht geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatkülerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). 2. Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person verurteilt oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Hingegen wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder darüber nicht im Strafbefehlsverfahren entschieden werden kann, die Privatkülerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatkülerschaft die Sicherheit für die Ansprüche des Beschuldigten nicht leistet oder wenn der Beschuldigte freigesprochen wird, der Sachverhalt jedoch nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO). Ebenso kann das Gericht Zivilforderungen nur dem Grundsatz nach entscheiden und die Forderung auf den Zivilweg verweisen, wenn die vollständige Beurteilung für den Strafrichter unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO).

E. 5.3

Insgesamt ist das Tatverschulden somit als recht schwer zu taxieren, und es ist wegen des Tatbestands der mehrfachen Beschimpfung eine Straferhöhung von 60, asperiert 40 Tagessätze, vorzunehmen. 6. Schliesslich ergibt sich, dass der Beschuldigte für die mehrfache Beschimpfung unter Einbezugnahme der zu widerrufenden bedingten Geldstrafe vom 27. Februar 2023 (60 Tagessätze) mit einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tagessätzen zu bestrafen ist. 7. Tagessatzhöhe

- 53 - 7.1. Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz Geldstrafe in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des

Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensauf- wand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenz- minimum. 7.2. Der Beschuldigte wurde sowohl während der Untersuchung als auch anläss- lich der Hauptverhandlung zu seiner Einkommens- und Vermögenssituation be- fragt. Es kann darauf verwiesen werden. In Anbetracht seiner finanziellen Situation und zufolge seiner im Urteilszeitpunkt bestehenden Arbeitslosigkeit rechtfertigt es sich, die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– festzusetzen. 7.3. Zusammenfassend ist der Beschuldigte für die mehrfache Beschimpfung un- ter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Gesamtgeldstrafe von 100 Tages- sätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen. F. Busse

E. 6

Der Zeuge H._____ wurde am 24. Juli 2023 einmal als Zeuge von der Staats- anwaltschaft befragt (D2 act. 3/5). Seine Aussagen weisen keinen zum Kernge- schehen massgeblichen Inhalt auf, weshalb sich Ausführungen dazu erübrigen. 7.1. Anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme vom 23. Januar 2024 führte die Sach- verständige Dr. med I._____ im Wesentlichen aus, dass der Umstand, dass an der Privatklägerin 1 keine eindeutig dem Beschuldigten zuordenbare DNA-Spuren si- chergestellt worden seien, dem von der Privatklägerin 1 geschilderten Eindringen des Beschuldigten in ihre Vagina nicht zuwiderlaufen müsse. Denn die Übertragung von DNA-Spuren hänge von der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes ab. Auch spiele die jeweilige Person und Situation eine Rolle. Dies sei wiederum davon ab- hängig, wann die betroffene Person beispielsweise das letzte Mal die Hände gewa- schen habe. Auch sei möglich, dass durch die ärztliche Behandlung Spuren ver- wischt oder vernichtet worden seien, da das medizinische Personal die ärztliche Versorgung in den Vordergrund gestellt habe. Die Frage, ob es leichter dazu kom- men könne, dass Spuren übertragen werden, wenn es zum Kontakt zwischen Kör- perflüssigkeiten komme, bejahte sie. Die Abstriche würden immer einen Über- schuss des Zellmaterials des Opfers enthalten, wohingegen viel weniger Hauptzel- len übertragen würden. Daher sei methodisch eine Differenzierung häufig nicht möglich (D1 act. 4/4 F/A 13 ff.). 7.2. Die als Zeugin einvernommene Sachverständige äusserte sich erklärend zum IRM-Gutachten betr. Auswertung der bei der Privatklägerin 1 gefundenen DNA- Spuren.

E. 6.1

In Anbetracht der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann für ein summarisches Gesamtbild zunächst auf die Ausführungen zur Täterkomponente im Rahmen der Strafzumessung verwiesen werden (IV.D.4).

E. 6.2

Weiter gilt es festzuhalten, dass der Beschuldigte über keine gefestigte sozi- ale und berufliche Integration in der Schweiz verfügt. Gemessen an seiner knapp dreissigjährigen Aufenthaltsdauer in der Schweiz sind keine ausreichenden Sprachkenntnisse erkennbar, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass er anlässlich des gesamten Strafverfahrens auf einen Dolmetscher angewiesen war. Ausserdem hat er Schulden im Betrag von über Fr. 100'000.– angehäuft, wovon der Grossteil auf nicht bezahlte Unterhaltsbeiträge entfällt. Zudem war er von April 2022 bis Ja- nuar 2023 durchgehend in Kroatien wohnhaft, was aufzeigt, dass er sich problem- los in seinem Herkunftsland integrieren kann.

E. 6.3

In Anbetracht seiner familiärer Lage ist zu berücksichtigen, dass seine nächs- ten Angehörigen weitestgehend volljährig und selbständig sind, sodass keine An-

- 60 - haltspunkte besonderer Abhängigkeiten zwischen dem Beschuldigten und seiner Verwandtschaft bestehen. Der Beschuldigte hat auch keine besonders enge familiäre Einbindung, wie beispielsweise geregelter, enger Kontakt zu seinen Kindern oder Betreuungsaufgaben hinsichtlich seines Enkelkinds, vorgebracht. Sodann sind moderne Kommunikationsmittel, insbesondere Videotelefonie, geeignet, den (indirekten bzw. virtuellen) Kontakt zu seinen Familienmitgliedern aufrechtzuerhalten. Gemeinsame Treffen wären sodann im grenznahen Ausland weiterhin möglich, ohne dass eine unumgängliche Trennung entstehen würde.

E. 6.4

Schliesslich ist zwar unbestritten, dass der Beschuldigte unter Herz- und Hirn- schlägen leidet. Es trifft aber auch zu, dass in Kroatien eine angemessene medizinische Versorgung gewährleistet ist. Entscheidend ist, dass die notwendige medizinische Behandlung auch im Herkunftsland sichergestellt werden kann, selbst wenn die in der Schweiz verfügbaren medizinischen Institutionen ein qualitativ höheres Niveau aufweisen dürften. Die blosser Tatsache, dass die Behandlung in der Schweiz begonnen wurde, genügt entgegen den Ausführungen der amtlichen Verteidigung nicht, um einen Härtefall im Sinne der aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen zu begründen. 7. Insgesamt sprechen keine Umstände für einen persönlichen Härtefall des Beschuldigten. Die Anordnung einer Landesverweisung bedeutet für ihn zwar durchaus eine gewisse Härte, was jedoch in der Natur jeder strafrechtlichen Sanktion und Massnahme liegt. Ein schwerer Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB, der das ausnahmsweise Absehen von der Landesverweisung rechtfertigen würde, liegt aber nicht vor. Es besteht daher auch keine Veranlassung, eine Abwägung zwischen den privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz und den öffentlichen Interessen an seiner Fernhaltung vorzunehmen (vgl. BGer Urteil 6B_34/2019 vom 5. September 2019 E. 2.4.3 m.w.H.). 8. Im Lichte seines Verschuldens ist die auszusprechende Landesverweisung weder an der untersten noch an der obersten Grenze derer potenziellen Dauer anzusiedeln. Angesichts der genannten Umstände, insbesondere der fehlenden bzw. gescheiterten sprachlichen, sozialen (mitunter auch familiären) und beruflichen Integration, sowie seiner bestehenden familiären und offensichtlich auch sozialen

- 61 - Bindungen in Kroatien ist der Beschuldigte in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. h und l für die Dauer von zehn Jahren ins Ausland zu verweisen. B. Ausschreibung im Schengener Informationssystem Da der Beschuldigte kroatischer Staatsangehöriger ist, ist keine Ausschreibung im Schengener Informationssystem vorzunehmen (Art. 3 lit. d SIS-II-Verordnung e contrario). VIII. Sicherstellungen 1. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können die Untersuchungsbehörden Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2. Gemäss Art. 69 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden, wobei das Gericht anordnen kann, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

E. 8

Nebst eben ausgeführten subjektiven Beweismitteln liegt auch eine Reihe an objektiven Beweismitteln vor. Im Wesentlichen liegen ein Arztbericht einschliesslich eines Gutachtens, Tatortfotos sowie eine Übersetzung des Chatverlaufs im Recht. Der Arztbericht und der Fotobogen mit den Verletzungsaufnahmen der Privatklägerin 1 dokumentieren insbesondere deren anklagegemässen Verletzungen. Des

- 26 - Weiteren belegen die Tatortfotos, dass sich das Messer und die zusammengebundenen Kabelbinder auf dem Tisch bzw. Stuhl und nicht auf dem Boden befanden. Der übersetzte Chatverlauf deutet schliesslich auf die Eifersucht in Bezug auf M._____, eine männliche Kontaktperson der Privatklägerin 1, hin.

E. 9

Vorab und im Besonderen ist im Lichte der Auseinandersetzung mit den im Recht liegenden Beweismitteln festzuhalten, dass den unglaublichen Schilderungen des Beschuldigten die nachvollziehbaren und in sich stimmigen Schilderungen der Privatklägerin 1 gegenüberstehen. Soweit sich das eigentliche 4-Augen-Delikt, welches sich am 15. Mai 2023 in der Wohnung der Privatklägerin 1 abgespielt haben soll, durch objektive Beweismittel untermauern lässt und Zeugen Aussagen dazu machen konnten, finden die Ausführungen der Privatklägerin 1 Stütze darin, was ihre Aussagen extern validiert. 10.1. Zur Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Bezug auf die strafbaren Vorbereitungshandlungen und die dem Beschuldigten vorgeworfene Tötungsabsicht ist festzuhalten, dass die Privatklägerin 1 ihre Aussagen über alle Einvernahmen hinweg, authentisch, detailliert und sehr lebensnah mit ihren eigenen Worten übereinstimmend zu schildern vermochte. Alle einzeln von der Privatklägerin 1 genannten Interaktionen vermitteln ein äusserst plastisches und damit auch realistisches Bild des Geschehensablaufs. Ausserdem trifft des Weiteren zu, dass ihre Aussagen durch die objektiven Beweismittel – die Tatortfotos und den Arztbericht sowie die ermittelten Spuren – gestützt werden. Betreffend die Aussagen des Beschuldigten trifft jedoch das Gegenteil zu. Diese ergeben schlicht wenig bis teilweise gar keinen Sinn und strotzen nur so von offensichtlichen Ausflüchten, Ausweichmanövern und dem Bemühen, der Privatklägerin 1 die Schuld zuzuschieben. Aus der Gesamtheit der einzelnen Indizien ergibt sich schliesslich das nachfolgende Mosaik, aus dem sich der anklagegemässe Sachverhalt deutlich herauslesen lässt. 10.2. Der unbestrittene Entzug des Wohnungsschlüssels von E._____ – unbesehen davon, ob der Beschuldigte diesen auf dem Balkon gefunden oder dem Sohn aktiv entwendet hat – deutet darauf hin, dass der Beschuldigte bereits im Vorfeld des Tatgeschehens bewusst Schritte unternommen hat, um sich Zugang zur Woh-

- 27 - nung zu verschaffen. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Abnahme des Schlüssels nicht rechtsgenügend erstellt werden kann, womit zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass er diesen auf dem Balkon gefunden und an sich genommen hat. Sodann untermauert die bereits am 27. Februar 2023 ausgesprochene Todesdrohung, dass der Beschuldigte die Tat langfristig – seit mehreren Monaten – plante. Am Tag vor dem Ereignis, am 15. Mai 2023, schlich er sodann unbefugt in die Wohnung der Privatklägerin 1 ein, um eine offensichtliche Konfrontation ohne deren Wissen herbeizuführen. Auch der Einbau eines GPS-Trackers in die PlayStation des gemeinsamen Sohnes, um den dem Beschuldigten unbekanntem Wohnort der Privatklägerin 1 zu ermitteln, unterstreicht die zielgerichtete und systematische Planung des späteren Vorfalls. Am Tag des Ereignisses drang der Beschuldigte sodann erneut in die Wohnung ein, diesmal ausgerüstet mit einem Messer und Kabelbindern, was wiederum

ein Indiz darstellt, die körperliche Unversehrtheit der Privatklägerin 1 in seiner ausgeprägtesten Form gefährden zu wollen, nämlich diese zu töten. Sein Verhalten war von einer gezielten Machtdemonstration geprägt: So stand er während des Besuchs der Nachbarin G._____ eine Stunde lang hinter einem Vorhang im Schlafzimmer, was das Element der Überraschung hervorhebt. Weiter verhielt er sich ruhig und behielt die Kontrolle über die Situation, indem er die Privatklägerin 1 zwang, dem gemeinsamen Sohn eine Nachricht zu schreiben, in der sie diesen auffordert, nicht in die Wohnung zu kommen. Die vorhergehenden Äusserungen gegenüber seinem Sohn auf dem Balkon, wonach er diesem riet, sich an seine Geschwister zu halten und es ihm leid tue, dass es passieren werde, verdeutlichen, dass der Beschuldigte die Tat als unausweichlich betrachtete und eine unmittelbare Tötungsabsicht hegte. 10.3. Insgesamt ergibt sich keine andere Schlussfolgerung, als dass der Beschuldigte all die vorgenannten Vorbereitungshandlungen, mithin Vorkehrungen anklagegemäß beging und diese dabei mit dem zielgerichteten Willen vornahm, die Privatklägerin 1 zu töten.

E. 11

Im Zusammenhang mit der sexuellen Nötigung darf zunächst das Fehlen von DNA-Spuren des Beschuldigten bei der Privatklägerin 1 nicht dahingehend inter-

- 28 - pretiert werden, dass es nicht zu dem von der Privatklägerin 1 geschilderten Vorfall gekommen sein dürfte. Dieser Umstand dürfte auch darin Stütze finden, dass der DNA-Abstrich 18 Stunden nach dem zur Diskussion stehende Vorfall gemacht wurde. Der Beschuldigte musste aufgrund der Vorgeschichte, insbesondere der Trennung seitens der Privatklägerin 1, und ihrer klaren verbalen Äusserungen, keinen sexuellen Kontakt zu wollen, sowie der gesamten Umstände – insbesondere des unbefugten Eindringens in ihre Wohnung, des Auflauerns sowie des bestehenden Kontakt- und Rayonverbots – wissen, dass diese den sexuellen Kontakt ablehnte. Alle anderslautenden in diesem Lichte gemachten Ausführungen des Beschuldigten erweisen sich deutlich als lebensfremd. Ebenso war dem Beschuldigten bewusst, dass sein vorangegangenes Verhalten, einschliesslich Drohungen und Körperverletzungen, die Privatklägerin 1 derart einschüchterten, dass sie sich ihm nicht weiter zu widersetzen wagte. Die den Anklagevorwurf widerlegenden Darstellungsversuche des Beschuldigten sind folglich als blosser Schutzbehauptungen zu werten und schliesslich auf die Aussagen der Privatklägerin 1 abzustellen. Daran vermag auch nichts ändern, wenn die amtliche Verteidigerin zu Recht geltend machte, es fehle der wissenschaftlich-medizinische Nachweis für das behauptete Eindringen mit dem Finger in die Vagina der Privatklägerin 1. Die Sachverständige führte in diesem Zusammenhang anschaulich und überzeugend aus, dass es keiner wissenschaftlich-medizinischen Nachweise bedarf, um den Ausführungen des Beschuldigten Glauben zu schenken bzw. diese als Grundlage für die abschliessende Beurteilung heranzuziehen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Angaben der vom Beschuldigten eingeführten Finger widersprüchlich und unklar geblieben sind. Da weder die Aussagen der Privatklägerin 1 noch andere Beweismittel – wie etwas das medizinische Gutachten oder die damit einhergehende Erklärung durch die Sachverständige I._____ – eine sichere Feststellung darüber ermöglichen, wie viele Finger tatsächlich eingesetzt wurden, bleibt der Sachverhalt in diesem Punkt unklar. Daher ist zu Gunsten des Beschuldigten festzuhalten, dass er einen Finger in die Vagina der Privatklägerin 1 eingeführt hat.

E. 12

Im Ergebnis lässt sich der anklagegemässe Sachverhalt, soweit er bestritten wird, erstellen.

- 29 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Vorbemerkungen

E. 15

Mai 2023 erstreckte, fällt erschwerend ins Gewicht, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 im Intimbereich berührte, nachdem er sie bereits massiv zusammengeschlagen und eine entsprechende Drohkulisse durch dieses erniedrigendes und machtdemonstratives Verhalten aufgebaut hatte. Mit den Berührungen bzw. dem Eindringen hat der Beschuldigte jedoch aufgehört, als die Privatklägerin 1 ihn darum gebeten hatte. Daher sind die vorgenommenen sexuellen Handlungen, vor dem Hintergrund aller denkbaren Handlungsweisen und ohne die Machenschaften des Beschuldigten bagatellisieren zu wollen, als vergleichsweise milde einzustufen.

E. 20

Monaten zu taxieren bzw. sind davon 10 Monate an die Einsatzstrafe zu aspe- rieren und diese in der Folge auf 68 Monate zu erhöhen.

E. 24

Juli 2023 sichergestellten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage (Polis-Geschäfts-Nr. 85316092), werden dem je- weils Berechtigten innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben: a. An den Beschuldigten: 1 T-Shirt (Asservate-Nr. A017'391'898) ■ 1 Jeans (Asservate-Nr. A017'391'901) ■ 1 Paar Schuhe (Asservate-Nr. A017'391'912) ■ 1 Mobiltelefon iPhone 12 Pro (Asservate-Nr. A017'391'865) ■ 1 Mobiltelefon iPhone 13 Mini (Asservate-Nr. A017'391'876). ■ b. An die Privatklägerin 1 (B. _____): 1 Kapuzenpullover (Asservate-Nr. A017'391'934) ■ 1 Stoffgurt (Asservate-Nr. A017'391'945) ■ 1 Damenslip (Asservate-Nr. A017'391'956) ■ 1 Putzlappen (Asservate-Nr. A017'391'967) ■ 1 Küchentuch (Asservate-Nr. A017'392'017) ■ 1 Büstenhalter (Asservate-Nr. A017'392'039) ■ 1 Sweatshirt (Asservate-Nr. A017'392'040) ■ 1 Damenhose (Asservate-Nr. A017'392'073). ■ c. An E. _____: 1 Cutter mit rotem Kunststoffgriff (Asservate-Nr. A017'391'978). ■

- 73 - Sofern die Herausgabe nicht innert drei Monaten nach Eintritt der Rechts- kraft des Urteils verlangt wird, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung respektive Vernichtung überlassen. 9. Die folgenden sichergestellten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate Triage (Polis-Geschäfts-Nr. 85316092), werden eingezo- gen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur gut- scheinenden Verwendung respektive Vernichtung überlassen: 2 Kabelbinder, zu Schleife zusammengebunden (Asservate-Nr. ■ A017'391'990) 1 AirTag Apple weiss (Asservate-Nr. A017'626'801). ■ Im Falle der Verwertung wird der Erlös zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 10. Die folgenden Spuren und Spureenträger, lagernd beim Forensischen Institut Zürich (Polis-Geschäfts-Nr. 85316092), werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung respektive Vernichtung überlassen: Tatort-Fotografien (Asservate-Nr. A017'391'923) ■ DNA-Spur-Wattetupfer (Asservate-Nr. A017'392'062). ■ 11. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte anerkennungsgemäss der Privat- klägerin 1 (B. _____) aus den eingeklagten Ereignissen (Dossier 1) dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs wird die Privatklägerin 1 auf den

Weg des Zivilprozesses verwiesen. 12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 (B._____) Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. Mai 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 13. Der Beschuldigte wird anerkennungsgemäss verpflichtet, dem Privatkläger 2 (C._____) Fr. 200.– als Genugtuung zu bezahlen.

- 74 - 14. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'400.– Gebühr für das Vorverfahren, Fr. 10'804.81 Auslagen (Gutachten). 15. Rechtsanwältin lic. iur. X1._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 29'000.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MwSt.) entschädigt. 16. Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 17'500.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MwSt.) entschädigt. 17. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1, werden dem Beschuldigten auferlegt. 18. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin 1 werden auf die Bezirksgerichtskasse genommen, vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO. 19. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigerin im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben); die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., Unt. Nr. ... (übergeben); den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 1 (übergeben); den Privatkläger 2 (versandt); das Bundesamt für Polizei fedpol, Bundeskriminalpolizei, Guisanplatz 1A, 3003 Bern (versandt); das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail); das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail an haftkoordination@ma.zh.ch);

- 75 - allfällige weitere zuständige Amtsstellen; und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigerin im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., Unt. ...; die Privatklägerschaft resp. an den unentgeltlichen Rechtsvertreter im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin 1 ([versandt] nur bei Ergreifen eines Rechtsmittels oder auf Verlangen innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs; unter Vorbehalt einer vollständigen Ausfertigung nur hinsichtlich ihrer je eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO]); allfällige weitere zuständige Amtsstellen; sowie nach Eintritt der Rechtskraft an E._____, c/o Rechtsanwalt lic. iur. Y._____, ... [Adresse], im Dispositiv auszug gemäss Ziff. 8; die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, z.Hd. der Akten Ref. ...), unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 2 und 3; das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail); die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles; die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B; das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastr. 45, Postfach, 8090 Zürich; die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 8-9; das Forensische Institut Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 10; die Bezirksgerichtskasse Dietikon, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 15 und 16; allfällige weitere zuständige Amtsstellen. 20. Gegen dieses

Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens,

- 76 - Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. **BEZIRKSGERICHT DIETIKON** Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei MLaw F. Lautenschlager

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.